

# Erneuerbare Energieprojekte im In- und Ausland

## A. Problemanalyse

---

bevor dann im Abschnitt C. Know-how (→ Rz. 67) auf steuerliche Besonderheiten in einzelnen Jurisdiktionen eingegangen wird.

### 1. Definition Inland

- 25** Für den **Inlandsbegriff** gelten zunächst die allgemeinen Regelungen in § 1 Abs.1, 3 KStG bzw. § 1 Abs. 2 UStG. Bis 2014 erweiterte § 1 Abs. 1 Satz 2 KStG a.F. den Inlandsbegriff lediglich auf den sog. Festlandsockel, und zwar zunächst nur zur Erforschung und Ausbeutung von Naturschätzen des Meeresgrundes und seit dem JStG 2008<sup>1)</sup> auch bei Nutzung des Festlandsockels zur Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien. Mit der Neuregelung durch das KroatienAnpG<sup>2)</sup> knüpfen sowohl § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b KStG als auch § 2 Abs. Abs. 7 Nr. 1 GewStG bei Anlagen zur Energieerzeugung nicht mehr an den Festlandsockel an, sondern an die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) im Sinne des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der UN. Außerdem wird nunmehr auch die Errichtung solcher Anlagen ausdrücklich erfasst. Diese Anpassung war notwendig geworden, weil der Festlandsockel nur den Meeresboden und den Meeresuntergrund, nicht aber die darüber liegenden Wasser- und Luftsäulen (Art. 78 Abs. 1 SRÜ) umfasst. Offshore-Windenergieanlagen werden nicht auf dem Meeresgrund oder gar unter dem Meeresuntergrund betrieben, sondern oberhalb der Wasseroberfläche und schwimmend oder allenfalls im Meeresboden verankert. Dieser erweiterte Inlandsbegriff hat insbesondere Bedeutung für die sog. **beschränkte Steuerpflicht**, der wirtschaftliche Tätigkeiten in Deutschland unterliegen, wenn sie den Tätigkeitsbeschreibungen in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b KStG entsprechen, d.h. Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind.<sup>3)</sup>

**Beratungshinweis:** Die oben aufgeführten Grundsätze gelten **umsatzsteuerlich** nicht, da gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG das Inland an der deutschen Strandlinie endet. **Zollrechtlich** dagegen gehört die Zwölfmeilenzone zum Zollgebiet der Union. Da Offshore-Windparks im Normalfall (umsatzsteuerlich) außerhalb des Hoheitsgebiets Deutschlands liegen, wesentliche Teile wie See- und Landkabel, Umspannwerke und andere Anlagen dagegen im Küstenmeer und an Land, werden Leistungen umsatzsteuerlich im Inland oder im Drittland ausgeführt werden. Lieferungen unterliegen somit den Regelungen zur steuerfreien Ausfuhr, wenn etwa Anlagen- teile, Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile oder andere Gegenstände in das Seegebiet ausgeliefert werden.<sup>4)</sup>

### 2. Besonderheiten bei Inbound-Investitionen

- 26** Investitionen in deutsche erneuerbare-Energieprojekte aus dem Ausland unterliegen den allgemeinen Grundsätzen. Solange sich das betreffende Investitionsobjekt im Inland befindet, kommt es für die steuerliche Betrachtung auf die Gesellschaftsform des Investitionsobjekts an. Hier sind bekanntlich Investitionen aus dem Ausland in deutsche Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) sowie Personengesellschaften, oftmals in Form einer GmbH & Co KG, üblich. Soweit eine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft besteht, sind vorrangig die Regelungen aus den relevanten DBA, insbesondere derjenigen basierend auf Art. 10 OECD-MA (**Dividenden**) und Art. 11 OECD-MA (**Zinsen**), bzw. EU-Richtlinien, insbesondere die Mutter-Tochter-Richtli-

1) Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) v. 20.12.2007, BGBl. I 2007, 3150 = BStBl I 2008, 218.

2) Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl. I 2014, 1266 = BStBl I 2014, 1126.

3) Vgl. zu weiteren Einzelheiten vgl. Behrendt/Wischott/Krüger, BB 2012, 1827; Weber/Hammler/Kleinschmidt, BB 2012, 1836.

4) Hierzu umfassend: Scheller/Zaczek, DStR 2016, 2254.